

[Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen](#)

„die Radeberger“ Nr. 21 vom 16.10.1992

Verbandssatzung Abwasserzweckverband „Obere Röder“

Bezugnehmend auf das "Sächsische Amtsblatt" Nummer 24/1992, Teil 1 vom 01. September 1992 wird hierdurch bekanntgemacht, daß nachfolgende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“, Sitz Radeberg, durch das Regierungspräsidium Dresden als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 10. Juli 1992 genehmigt wurde.

Die Städte Radeberg und Großröhrsdorf sowie die Gemeinden Bretinig-Hauswalde, Kleinröhrsdorf, Wallroda, Seeligstadt, Fischbach, Arnsdorf, Ullersdorf, Großerkmannsdorf und Leppersdorf beabsichtigen eine gemeinsame Kläranlage und das erforderliche Kanalnetz zu errichten und zu betreiben. Sie vereinbaren nachfolgende Verbandssatzung.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Obere Röder“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Radeberg, Landkreis Dresden.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband entsprechend §§ 6, 61 und 72 des Kommunalgesetzes sowie des Grundgesetzes Artikel 28 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Radeberg und Großröhrsdorf sowie die Gemeinden Bretinig-Hauswalde, Kleinröhrsdorf, Wallroda, Seeligstadt, Fischbach, Arnsdorf, Ullersdorf, Großerkmannsdorf und Leppersdorf bilden zum Zweck der Abwasserbeseitigung einen Zweckverband.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden. Es erstreckt sich nicht auf Ortsteile, für die eine Mitgliedschaft in einem anderen Abwasserverband besteht. Das Verbandsgebiet wird in einem gesonderten Plan in der Anlage dargestellt.

§ 4 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.
- (2) Der Verband erledigt darüber hinaus in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht die im Rahmen der den Verbandsmitgliedern verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht, soweit deren Wahrnehmung ihm von den Verbandsmitgliedern übertragen werden.
- (3) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 4a Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität in Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasserverreinigung anzuhalten.

§ 5 Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.
- (2) Die vom Verband zu übernehmenden Anlagen und Grundstücke der Verbandsmitglieder sind in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (3) Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Der Umfang des Unternehmens ist in einem Plan darzustellen, der von der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu bestätigen ist.
- (5) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, die der Abwasserreinigung dienen und vom Zweckverband zu übernehmen sind, tritt dieser in die bestehenden Verträge ein und erstattet dem Verbandsmitglied alle entstehenden Kosten.
- (6) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie die Zuleitungen und Anschlüsse an die Verbandsanlage obliegen den Verbandsmitgliedern. Verbandsmitglieder haben das Recht, auf Beschluß ihrer Gemeindevertretung das Ortsnetz in den Verband einzubringen.
- (7) Die Einleitungsbedingungen in die Verbandsanlage sind durch die Verbandsversammlung gesondert zu regeln.
- (8) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderung zur Verfügung. Sie leisten dem Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (2) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Verband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder erlassen ihre örtlichen Entwässerungssatzungen in Abstimmung mit dem Verband, § 5 (7). Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, erlassen die Verbandsmitglieder gleichlautende Satzungsvorschriften insbesondere darüber
 - unter welchen Voraussetzungen das Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist;
 - inwieweit durch den Einleiter eine Vorbehandlung des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorzunehmen ist;
 - in welchem Umfang von den Verbandsmitgliedern Ausschlüsse von der Abwasserbeseitigung vorgenommen werden;
 - unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abwasserüberlassung an die beseitigungspflichtigen Gemeinden zugelassen werden können;
 - wenn Starkverschmutzungen vorliegen und welche Gebührenzuschläge hierfür zu erheben sind.
- (4) Die Verbandsmitglieder werden die örtlichen Entwässerungssatzungen nach gleichen Grundsätzen im Benehmen mit dem Verband anwenden.
- (5) Entstehen durch die satzungswidrige Einleitung von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtlicher Entwässerungsanlage die Abwässer eingeleitet wurden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Rechnungsprüfungsausschuß.

§ 8 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Vorstand kraft Gesetz oder auf Grund der Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorstand, den Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes sowie die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Vertreter;
 3. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
 5. die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluß;
 6. die Verbandsumlage;
 7. die Höhe und die Aufbringung von Eigenkapital;
 8. die Beteiligung an anderen Verbänden oder Unternehmen;
 9. Entlastung des Vorstandes;
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
 11. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 12. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung;
 13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie je einem weiteren Vertreter.
- (2) Die Vertreter und ihre Ersatzleute werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Gemeinden von diesen gewählt.
- (3) Im Verhinderungsfall der Teilnahme des Bürgermeisters tritt dessen Stellvertreter im Amt an seine Stelle.
- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes nimmt ohne Stimmrecht an den Verbandsversammlungen teil.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig bekanntzugeben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angaben der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens zweimal einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sachverständige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im übrigen die Vorschriften des Kommunalgesetzes.

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. In seinem Auftrag kann der Geschäftsführer mit der Darlegung eines Geschäftsberichtes betraut werden. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12 Beschlußfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) Im übrigen gelten für die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Kommunalgesetzes.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.

- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Ferner erhält jedes Verbandsmitglied eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 14 Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen zu der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Die Vertreter sind an Weisungen des Verbandsmitgliedes gebunden.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis des § 28 der Satzung.
- (4) Das Stimmrecht darf nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird auf der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende wird durch die Verbandsversammlung vorgeschlagen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die z.Z. ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesem aus dem Vorstand aus.

§ 16 Amtszeit und Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Gesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien;
 4. Veranlagung zu den Beiträgen;
 5. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1.000,00 DM bis max. 5.000,00 DM nicht überschreiten;
 6. Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes;
 7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes;
 8. Erteilung von Zuschlägen für Vorhaben auf Grund von Ausschreibungen.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende eine Versammlung einberufen.
- (2) Sitzungstermine und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.
- (3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von den Vorstandsmitgliedern gefaßt worden sind.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen Ort, Zeit, Datum, behandelte Angelegenheit, Teilnehmer, gefaßte Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird durch seinen Vorsitzenden sowie dem durch die Versammlung bestellten Geschäftsführer vertreten. Dem Geschäftsführer obliegen in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorsitzende zuständig ist. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführers
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2;
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
 - die Aufsicht über die Verbandsgeschäfte und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - die Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Vorstandsmitglieder in der Versammlung einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeindevertreter maßgebenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Vertreter der Vorstandsmitglieder in der Versammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten monatlich Aufwandsentschädigung. Das Nähere ist durch Satzungen zu regeln.
- (4) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus. Seine Bezüge werden durch den Vorstand festgelegt.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand bzw. Geschäftsführer teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des kommenden Haushaltsjahres. Er gliedert sich in den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringen oder regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehr des Vorstandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde durch einen mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung des Freistaates Sachsen Kredite aufzunehmen.

§ 24 a Verpflichtungsermächtigung

Der Verband ist berechtigt, Verpflichtungsermächtigungen gemäß der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen festzusetzen.

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil haben, kommen diesem zugute und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Kosten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Beseitigung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Vorstand dazu verpflichtet ist, ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstand die zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 26 Prüfen des Haushaltes, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie, nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß, im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dresden.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist;

- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind;
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen;
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsitzenden und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Vorstand die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Ausgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Anlagen.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Für den Bau der Verbandsanlagen ergibt sich ab 01.01.1992 das Beitragsverhältnis aus den Planungswerten der Entwürfe für die Abwasseranlagen (Kläranlage, Gruppensammler u.a. Bauwerke). Es entfallen anteilig auf die

- Stadt Radeberg	14 280 Einwohner	= 43,7 %,
- Stadt Großröhrsdorf	6 585 Einwohner	= 20,2 %,
- Gemeinde Brettnig-Hauswalde	3 172 Einwohner	= 9,7 %,
- Gemeinde Kleinröhrsdorf	551 Einwohner	= 1,7 %,
- Gemeinde Wallroda	528 Einwohner	= 1,6 %,
- Gemeinde Seeligstadt	587 Einwohner	= 1,8 %,
- Gemeinde Fischbach	747 Einwohner	= 2,3 %,
- Gemeinde Arnsdorf	3 696 Einwohner	= 11,3 %,
- Gemeinde Ullersdorf	614 Einwohner	= 1,9 %,
- Gemeinde Großerkmannsdorf	1 040 Einwohner	= 3,2 %,
- Gemeinde Leppersdorf	846 Einwohner	= 2,6 %.

- (3) Für den Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen ergibt sich das Beitragsverhältnis aus der Inanspruchnahme der Verbandsanlagen. Bemessungsmaßstab sind die den Verbandsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen, die auf Grund der Kanalbenutzungsgebühren-Abrechnung der Mitgliedsgemeinden bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das Vorjahr dem Verband nachzuweisen sind.

§ 29 Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden nicht, soweit sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (2) Die Finanzumlage umfaßt den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern aufgebracht nach den Einwohnern und Einwohnergleichwerten, die für das Gründungsjahr zugrunde zu legen sind.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfaßt die jährlichen Gesamtaufwendungen des Verwaltungshaushaltes einschließlich der um die Abschreibung gekürzten Zuführungen des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt (Abs. 6) abzüglich der in der Finanzkostenumlage bereits erfaßten Aufwendungen und abzüglich der sonstigen Einnahmen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach den bei Verbandsgründung geltenden Mengen und Einwohnergleichwerten aufgebracht. Der Schlüssel ist im Abstand von 5 Jahren zu überprüfen. Beträgt hierbei die Abweichung mehr als 5 % des für die Verbandsmitglieder errechneten Kostenanteils, ist insoweit der Anteil unter Zugrundelegung der festgestellten neuen Einwohnerzahl und Einwohnergleichwerte durch die Verbandsversammlung mit Beginn des Jahres neu festzusetzen, das auf das Jahr der Feststellung der Abweichung folgt.
- (4) Die Feststellung der Kostenanteile der Verbandsmitglieder erfolgt nach dem dieser Satzung beigefügten gesondertem Verzeichnis der Einwohnergleichwerte, die dem Gründungsjahr zugrunde zu legen sind, soweit derzeit geltenden Einwohnergleichwerten. Das Verzeichnis enthält ebenfalls die für das Gründungsjahr zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen der jeweiligen Verbandsmitglieder. Änderungen des Verzeichnisses bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (5) Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Zweckverband abzuführen sind.
- (6) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite steht die Zuführung des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt zur Verfügung. Damit eine gesonderte Tilgungsumlage vermieden wird, muß die Zuführung mindestens so hoch sein, daß damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Die Zuführung muß außerhalb mindestens so hoch sein wie die Abschreibungen.

§ 30 Sonstige Einnahmen

- (1) Sind bei den Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von den betreffenden Verbandsmitgliedern zu tragen. Bei Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.
- (2) Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die zu erhebenden Vergütungssätze beschließt die Verbandsversammlung.

§ 31 Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 28, 29, 30 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.

§ 32 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

§ 33 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 34 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenverwaltung einen Kassenverwalter zu bestellen.
- (2) Der Vorstand kann Arbeiter und Angestellte auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Der Vorstand kann mit vertraglicher Bindung andere Betriebe mit Aufgaben der Wartung, Instandhaltung und Betreuung der Verbandsanlagen betrauen.

§ 35 Satzungsbefugnis

- (1) Der Zweckverband erläßt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Die Versammlung kann Ergänzungen und Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde erlassen.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzung und sämtlichen Mitteilungen des Zweckverbandes erfolgen in der Amtszeitung "die Radeberger", in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden bzw. durch Aushang der Mitgliedsgemeinden (die konkrete Form richtet sich nach den Festlegungen in der Hauptsatzung der einzelnen Mitgliedsgemeinden).

§ 37 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Versammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

§ 38 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Geschäftsführer läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.
- (3) Durch die Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

§ 39 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluß der Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 3. über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert; die Versammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 40 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 41 Ersatzvornahme

- (1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 42 Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder vereinbaren, daß sämtliche Streitigkeiten aus der Erfüllung der Satzung durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Rechtsaufsichtsbehörde bestellt. Diese beruft zwei Bürgermeister und einen Vertreter der Wasserwirtschaftsbehörde als Schiedsrichter.
- (3) Zur Anrufung des Schiedsgerichtes ist jedes Mitglied berechtigt. Das Schiedsverfahren regelt sich nach den §§ 1025 ff. der ZPO.
- (4) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Schiedsverfahrens. Diese werden vom Schiedsrichter festgelegt. Das Schiedsgericht kann auch die Kosten angemessen verteilen.

§ 43 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.